

# **Freunde und Förderer des Altenzentrums Zamenhof und Haus Hasenberg e.V.**

**Satzung** in der Fassung vom 31. August 2000

Die vorliegende Neufassung gilt ab der Eintragung in das Vereinsregister VR 6498 beim Amtsgericht Stuttgart am 04.01.2001.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freunde und Förderer des Altenzentrums Zamenhof und Haus Hasenberg e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und wird dort in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Klenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein hat die Aufgabe ältere und bedürftige Menschen zu unterstützen und zu fördern und ihre Bedürfnisse z.B. nach Unterhaltung und Kultur und nach Teilnahme am allgemeinen Leben zu erfüllen. Hierzu wendet sich der Verein insbesondere an die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen Altenzentrum Zamenhof und Haus Hasenberg.
- (2) Der Verein unterstützt die Leitungen der Häuser darin, Bewohnerinnen und Bewohnern die Lebensbedingungen zu schaffen, die einem umfassenden Wohl der in beiden Häusern lebenden Menschen förderlich sind.
- (3) Der Verein unterstützt die Leitungen der Häuser in ihrem Bemühen um eine enge Vernetzung mit dem Stadtteil in der Weise, dass ein lebendiges Miteinander zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern der Häuser, Kirchengemeinden, Institutionen und Einzelpersonen des Stadtteils ermöglicht wird.
- (4) Der Vorstand des Vereins und die Leitungen der beiden Häuser arbeiten vertrauensvoll miteinander. Zu allen ordentlichen Versammlungen des Vereins ergeht eine Einladung an die Leitungen der Häuser.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag und die Zustimmung des Vorstandes, der im freien Ermessen entscheidet.

## **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Mildtätigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.76-Bundesgesetzblatt I. S. 613. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt ehrenamtlich und haben keinerlei Anspruch auf Vergütung oder sonstige geldliche Leistung des Vereins.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- (1) Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins zum Ende des Geschäftsjahres;
- (2) Durch Ausschluss, der durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Kassierer, der Schriftführer

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Wahl der Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - f) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes
  - g) Entlastung des Vorstandes
  - h) Ausschluss von Mitgliedern
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist mindestens drei Wochen vorher zu übersenden.
  - (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Zu einem Beschluss über die Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
  - (4) Die Auflösung des Vereins kann nur mit den Stimmen von drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden.
  - (5) Vom Verlauf und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand ist für die Erfüllung von Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Er kann Fachleute zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Vertretung des Vereins nach außen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Kassierer und Schriftführer. Je zwei können gemeinsam den Verein vertreten.

§ 11 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das bestehende Vermögen der Landeshauptstadt Stuttgart zu, mit der Maßgabe das Vermögen im Verhältnis 2:1 an das Altenzentrum Zamenhof und Haus Hasenberg zu verteilen und es im Sinne der Satzung zu verwenden.